



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 28. August 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. ²Soweit sich die praktische Zeit im Betrieb beim Teilzeitstudium auf ein Semester verkürzt, reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) ¹Das Teilzeitstudium umfasst zwölf theoretische Semester sowie zwei praktische Studiensemester, die als neuntes und zehntes Semester geführt werden. ²Die ersten acht Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (5) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. ²Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel die Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung sowie weitere soziale Gründe. ³Für das Teilzeitstudium stehen in der Regel maximal fünf Prozent der Studienplätze in einem Studienjahr zur Verfügung. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁵Ein Anspruch auf Zugang zu einem Teilzeitstudium besteht nicht. ⁶In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudium möglich. ⁷Im Teilzeitstudium können pro theoretischem Semester durchschnittlich nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodu-

le tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Im Teilzeitstudium ist diese bis zum Ende des vierten Semesters erstmalig anzutreten. ³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den in der Anlage unter **Basis** aufgeführten Modulen BWA110, BWA120, BWA130 und BWA210.
- (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester bei Vollzeitstudium setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS–Punkten aus den Studienplansemestern 1 bis 4 ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS voraus. ²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das neunte Semester das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS–Punkten aus den Studienplansemestern 1 bis 8 ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS voraus.
- (3) ¹Der Eintritt in das sechste Semester setzt bei Vollzeitstudium den Erwerb von 130 ECTS-Punkten ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei mindestens 109 ECTS ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS aus den ersten vier Studienplansemestern nachzuweisen sind. ²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 130 ECTS-Punkten ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei mindestens 109 ECTS ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS aus den ersten acht Studienplansemestern nachzuweisen sind.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestanden Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Vorpraxis

¹Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus. ²Können Studierende auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, die Teilnahme an zwei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden oder
 3. die Ableistung der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein.

²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet.²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel.
⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten des ersten bis vierten Semesters entsprechend ihren ECTS-Punkten, die Noten des sechsten und siebten Semesters mit doppelten ECTS-Punkten, gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters, bei einem Teilzeitstudium frühestens zu Beginn des elften Semesters bzw. zehnten Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss vier Monate, bei Teilzeitstudium spätestens acht Monate, nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Ausgabe spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters, bei Teilzeitstudium nach Beginn des 13. Semesters bzw. 12. Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, erfolgt. ²Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate, bei Teilzeitstudium auf sechs Monate. ³Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Arts, Kurzform B.A.

verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 4. Änderungssatzung

1. Erstes und zweites Semester (Teilzeit: Erstes bis viertes Semester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Basis ⁽²⁾					
BWA110	Volkswirtschaftslehre ⁽³⁾ VWL 1 Mikroökonomie VWL 2 Makroökonomie	SU,Ü ⁽¹⁾	6 3 3	10 5 5	SchrP	60
BWA120	Grundlagen der Betriebswirtschaft ⁽³⁾ Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Finanz- und Investitionswirtschaft	SU,Ü SU,Ü ⁽¹⁾	6 2 4	7 2 5	SchrP	60
BWA130	Rechnungswesen ⁽³⁾ Kosten- und Leistungsrechnung Externes Rechnungswesen	SU,Ü ⁽¹⁾ SU,Ü ⁽¹⁾	8 4 4	10 5 5	SchrP	60
BWA210	Informationstechnologie ⁽³⁾ IT 1 IT 2 IT 3	SU SU,Ü ⁽¹⁾ SU	6 2 2 2	7 2 2 3	SchrP	60
	Methoden					
BWA201	Wirtschaftsmathematik	SU,Ü ⁽¹⁾	5	6	SchrP	60
BWA202	Statistik	SU,Ü ⁽¹⁾	5	6	SchrP	60
BWA220	Wirtschaftsenglisch 1 ⁽³⁾ Wirtschaftsenglisch 1 Teil 1 Wirtschaftsenglisch 1 Teil 2	SU,Ü ⁽¹⁾	8 4 4	8 4 4	SchrP	60
BWA230	Studium Generale			6	LN ⁽⁴⁾	
	Summe		44 ⁽⁵⁾	60		

- 1) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO sind die unter **Basis** aufgeführten Module: BWA110, BWA120, BWA130 und BWA210. Diese müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- 3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS gewichtet.
- 4) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurde. Es ist mindestens ein LN als Teilleistung aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten zu erbringen. Der Leistungsnachweis ist spätestens im 7. Studienplansemesters zu erbringen
- 5) Ohne BWA230.

2. Drittes und viertes Semester (Teilzeit: Fünftes bis achttes Semester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
BWA301	Grundlagen der Organisation	SU	4	5	SchrP	60
BWA302	Grundlagen der Material- und Fertigungswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWA401	Grundlagen des Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
BWA402	Grundlagen des Marketing/Vertrieb	SU	4	5	SchrP	60
	Recht und Steuern					
BWA311	Wirtschaftsprivatright/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWA411	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWA412	Steuern	SU	4	5	SchrP	60
BWA420	Wirtschaftsenglisch 2 Wirtschaftsenglisch 2 Teil 1 Wirtschaftsenglisch 2 Teil 2	SU,Ü SU,Ü SU,Ü	4 2 2	5 2 3	SchrP	60
	Wahlpflichtmodul⁽¹⁾					
BWA331	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA332	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA333	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
BWA434	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 4	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
	Summe		48	60		

(1) Es sind vier fachbezogene Module zu wählen.

(2) Die endnotenbildenden Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein.

3. Fünftes Semester (Teilzeit: Neuntes (und zehntes) Semester)

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWA501	1. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽³⁾	(3)
BWA502	2. Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	4	LN ⁽³⁾	(3)
BWA503	Praktische Zeit im Betrieb ⁽²⁾	Pr		16	LN ⁽³⁾	(3)
BWA504	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	6	LN ⁽³⁾	(3)
	Summe		8	30		

(1) Zum Eintritt ins Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Methodenmodule bestanden und ohne das Modul BWA230 mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(3) Art und Dauer des LN wählt der Dozent nach den Vorgaben von § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, ADA, CSR-Management. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester

(Teilzeit: Elfte bis vierzehntes Semester/Zehntes bis dreizehntes Semester)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWA600	Unternehmenssteuerung⁽¹⁾		6	9	schrP	90
	Unternehmensstrategie	SU	4			
	Controlling	SU	2			
BWA700	Unternehmensführung⁽¹⁾		6	9	schrP	90
	Unternehmens- / Personalführung	SU	2			
	Innovations- und Changemanagement	SU	2			
	Managementkompetenzen	SU	2			
BWA610	Fachbezogenes Spezialisierungsmodul	SU	4	6	ELN ⁽²⁾	
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽³⁾					
	<i>Controllingkonzepte</i>					
BWA621	Controllingkonzepte I	S	5	6	schrP	90
BWA721	Controllingkonzepte II	S	5	6	schrP	90
	<i>Finanzmanagementkonzepte</i>					
BWA622	Finanzmanagementkonzepte I	S	5	6	schrP	90
BWA722	Finanzmanagementkonzepte II	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
BWA623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	5	6	schrP	90
BWA723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	5	6	schrP	90
	<i>Organisationskonzepte/ Personalmanagement</i>					
BWA624	Organisationskonzepte	S	5	6	schrP	90
BWA724	Personalmanagement	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	<i>Steuern</i>					
BWA625	Steuern I	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
BWA725	Steuern II	S	5	6	schrP	90
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>					
BWA626	Wirtschaftsinformatik I	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
BWA726	Wirtschaftsinformatik II	S	5	6	schrP	90
	<i>Beschaffung und Logistik</i>					
BWA627	Beschaffung	S	5	6	schrP	90
BWA727	Logistik	S	5	6	schrP	90
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>					
BWA628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	5	6	schrP	90
BWA728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	5	6	ELN ⁽²⁾	
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		36	60		

- (1) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS gewichtet.
- (2) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.

Erläuterungen von Abkürzungen

ECTS	= „ECTS-Punkte“	S	= Seminar
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis	SchrP	= schriftliche Prüfung
Ex	= Exkursion	Sem.	= Semester
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend	SU	= Seminaristischer Unterricht
LV	= Lehrveranstaltung	Ü	= Übung/ Tutorium
Pr	= Praktikum		